

26.04.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Kritik am Entwurf des Landesentwicklungsplans ernst nehmen – wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen

I. Ausgangslage

Der aus dem Jahr 1995 stammende Landesentwicklungsplan NRW (LEP) wird derzeit von der rot-grünen Landesregierung überarbeitet. Der LEP legt die Leitlinien für Regionalpläne und die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene fest und bestimmt maßgeblich mit, welche räumlichen Entwicklungen in NRW künftig möglich sein werden. Im Zusammenspiel mit den Regionalplänen sollen frühzeitig Raumnutzungsansprüche definiert, geregelt und bei Nutzungskonkurrenzen möglichst zum Konsens gebracht werden. Ein erster Entwurf für die Novelle wurde von der Landesregierung am 25. Juni 2013 beschlossen. Für diesen ersten Entwurf fand im Jahr 2014 eine sechsmonatige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Nach der Auswertung von über 10.000 Teilstellungnahmen hat die Landesregierung am 28. April 2015, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans vorgenommen.

Die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen durch den demografischen Wandel, die Integration von Flüchtlingen, der Ausbau und die Erhaltung der Infrastruktur und die Energiewende erfordert in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen durch Private und die öffentliche Hand. Angesichts der im Jahr 2020 greifenden Schuldenbremse wird es daher stärker als bisher notwendig sein, dass die Politik Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen schafft. Diese Investitionen ermöglichen wirtschaftliche Entwicklung, die Grundlage für Wohlstand, Wachstum und die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistung und freien Berufen ist.

Aufgabe der Landesplanung ist es auch, in diesem Sinne eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land darzulegen, die dann zumeist auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung konkretisiert wird. Mit der Schaffung der räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine wirklich

Datum des Originals: 26.04.2016/Ausgegeben: 27.04.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Standorte wird Unternehmen ermöglicht, wirtschaftlich erfolgreich in Nordrhein-Westfalen tätig zu sein.

Der erste Entwurf des LEP ist diesen Anforderungen nicht gerecht geworden. Er hatte erhebliche landesweite Kritik von Kommunen, Kammern, Verbänden und Bürgern erfahren. Aber auch nach der umfassenden Überarbeitung des LEP-Entwurfs reißt die Kritik daran nicht ab. Industrie und Handwerk etwa bemängeln in ihrer Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf, dieser enthalte „an einer Vielzahl von Stellen noch Regelungen, die die Änderungsvorschläge der Wirtschaft nur teilweise oder gar nicht berücksichtigen, sie an anderer Stelle nur in abgeschwächter Form aufgreifen oder aber sogar Verschlechterungen gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2013“, etwa bei der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.

Es kann nicht zufriedenstellen, dass die komplexe Materie Landesentwicklungsplan in der aktuellen Fassung bei einer praxis- und lösungsorientierten Anwendung zwar einen „Ermöglichungsplan“ darstellen könnte, diese Lösungen aber in der Praxis nicht gesucht werden. Oder schlimmer noch, Investitionen aufgrund bloß vermeintlicher Hürden unterbleiben, weil sich der Eindruck verfestigt, dass mit dem LEP ideologiegetrieben einzig das Ziel verfolgt werde, Entwicklung künftig zu verhindern.

Wichtig ist daher, dass die Inhalte des LEP nicht nur in der Sache richtig sind. Die Politik steht auch in der Pflicht, die Inhalte des LEP so zu vermitteln, dass sie richtig wahrgenommen werden, insbesondere im Hinblick darauf, wie er der Entwicklung der Wirtschaft dienen soll.

II. Handlungsnotwendigkeiten

- Das Kapitel „Siedlungsraum“ wurde im aktuellen Entwurf neu systematisiert und zusammengefasst. Auch wenn das „5-ha-Ziel“ in einen Grundsatz umgewandelt wurde, verbleibt es doch dabei, dass es fachlich überholt ist und falsche Signale sendet. Es ist richtig, dass die Siedlungsentwicklung nach dem LEP bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen hat. Bei Neubauten muss die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. In der Umsetzung ergeben sich jedoch häufig praktische Schwierigkeiten jenseits der planerischen Verfügbarmachung. Gerade in wachsenden Großstädten ist bezahlbarer Wohnraum vornehmlich durch Investitionsanreize zu schaffen. Es gilt, die engen Wohnungsmärkte zu mobilisieren. Die Schaffung von Wohnraum in Gemengelagen, insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, erfordert auch eine Weiterentwicklung der nachbarrechtlichen Grundlagen wie der TA-Lärm.

Die Neuausweisung von Baugebieten muss daher auch weiterhin im notwendigen Umfang möglich sein. Dazu ist auf Vorgaben wie zum „Flächentausch“, nach der eine Umwandlung in Siedlungsfläche davon abhängig gemacht wird, dass bestehende Reserveflächen in Freiflächen umgewandelt werden, als unnötige Gängelei der Kommunen zu verzichten. Auch der „5-ha-Grundsatz“ mit dem Ziel „langfristig Netto-Null“ erschwert dies über Gebühr, ohne dass dies in der Sache gerechtfertigt wäre. Die Berechnungsgrundlagen (statistisch ausgewiesene Siedlungs- und Verkehrsflächen) sind die falsche Bezugsgrundlage, um die tatsächliche Freirauminanspruchnahme verlässlich auszuweisen, werden doch neben versiegelten Flächen sogar ökologische Ausgleichsflächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz als „verbrauchte“ Fläche einbezogen, die dann der Landwirtschaft als Produktionsfläche nicht mehr zur Verfügung stehen und die Pachtpreise in die Höhe treiben.

- Der Entwurf enthält neue Vorgaben zur Ermittlung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Auch wenn formal auf die Anwendung einer landeseinheitlichen Methode verzichtet wurde, enthält die LEP-Begründung umfangreiche konkrete Vorgaben bis hin zur teilweisen Anwendung der „Vallée-Methode“, die ursprünglich laut Landesregierung nicht übernommen werden sollte. Auch die Eignung des Siedlungsflächenmonitorings bezüglich der Ausweisung von Gewerbeflächen ist fraglich, da die Gefahr besteht, dass lediglich bestehende Trends fortgeschrieben und ein flexibles Reagieren auf Bedarfsänderungen erschwert wird. Eine weitergehende Anpassung ist erforderlich, denn Flexibilität heißt eben auch, über den erwarteten Umfang hinaus neue Möglichkeiten zu eröffnen.
- Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist ein landesweiter Biotopverbund planerisch zu sichern und zu erhalten. Dem sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Landesnaturschutzgesetz zufolge soll ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope dargestellt und festgesetzt werden, das genau 15 Prozent der Landesfläche umfasst. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hingegen vor, lediglich mindestens 10 Prozent der Fläche jedes Bundeslandes als Biotopverbund vorzusehen. Da eine naturschutzfachliche Begründung für die Erforderlichkeit der landesseitigen Anhebung des Biotopverbunds um 50 Prozent gegenüber den Bundesvorgaben fehlt, kann der Eindruck entstehen, dass die planerische Abwägung über die Gestaltung des Biotopverbundsystems unzulässig durch das Fachrecht ersetzt werden solle. Um diesen Eindruck zu entkräften und zuletzt wegen des Flächendrucks auf die Landwirtschaft, muss die qualitative Aufwertung von bestehenden Schutzgebieten klaren Vorrang vor der quantitativen Ausweitung des Biotopverbundes auf 15 Prozent der Landesfläche haben.
In Natura 2000-Gebieten müssen kumulierende Lösungen für Schadensbegrenzungsmaßnahmen als sog. „integrierte Projekte“ möglich sein, die gleichzeitig der Kompensation gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung dienen und umgekehrt.
- Der ländliche Raum ist ein regional differenzierter, eigenständiger Lebens-, Wirtschafts- und Entwicklungsraum. Damit die Landwirtschaft weiterhin ein bestimmender Strukturanker im ländlichen Raum bleiben kann, ist es notwendig, bestehende Gebäude flexibel nutzen zu können und in funktionalem Zusammenhang stehende Nutzungen bei flächenmäßigen Erweiterungen und Produktionsumstellung zu ermöglichen. Die Errichtung von Stallbauten für die gewerbliche Nutztierhaltung und Biogasanlagen vornehmlich nur noch in regionalplanerisch festgelegten Gewerbe- und Industriebereichen zuzulassen, gefährdet die landwirtschaftlichen Strukturen des ländlichen Raums.
- Auf die Festlegung von Tabugebieten für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Schutzgebieten wurde im neuen Entwurf verzichtet. Dafür wird mit der Novelle des Landeswassergesetzes fachrechtlich de facto für Wasserschutzgebiete ein Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen eingeführt, das die Änderungen im LEP konterkariert. Der Investitions- und Planungssicherheit sind solche Kompensationsgeschäfte nicht zuträglich.
- Für den Logistikstandort NRW bringt auch der zweite Entwurf des LEP keine Entwarnung. Im Kapitel „Verkehr und Transport“ werden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn sowie Münster/Osnabrück weiterhin als landesbedeutsam, die Flughäfen Dortmund, Paderborn-Lippstadt und Niederrhein: Weeze-Laarbruch dagegen nur als regionalbedeutsam eingestuft. Zudem werden landesbedeutsame öffentliche Häfen im LEP gesichert, dafür werden nicht-landesbedeutsame (Kanal-)häfen überhaupt nicht erwähnt und folglich deren spezifische Bedürfnisse planerisch nicht berücksichtigt. Für Häfen und Flughäfen sind – unabhängig vom Status „landesbedeutsam“ – verlässliche wettbewerbsfähige Entwicklungsperspektiven zu sichern. Dabei ist planerisch dafür Sorge zu tragen, dass langfristig orientierte Erweiterungsflächen inklusive der infrastrukturellen Anbindung flächenmäßig gesichert

und diese Entwicklungsperspektiven nicht durch konkurrierende Nutzungen wesentlich beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Auf die Zweiteilung in landesbedeutsame oder regionalbedeutsame Häfen und Flughäfen muss verzichtet werden.

- Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten („Fracking“) soll landesweit ausgeschlossen werden. Einmal mehr kann der Eindruck entstehen, dass Entwicklungen in NRW behindert werden sollen. Zugleich setzt diese Festsetzung den LEP-Entwurf dem Vorwurf der unzulässigen Verhinderungsplanung und diesbezüglicher nicht unerheblicher Rechtsunsicherheiten, insbesondere für die nachfolgende Regionalplanung, aus. Im Hinblick auf die Erkenntnisse der aktuellen Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland - Potenziale und Umweltaspekte“, wonach Fracking grundsätzlich kontrolliert und umweltverträglich erfolgen kann, sind die Festlegungen zudem verzichtbar.
- NRW ist das industrielle Herz Deutschlands. Die industrielle Produktion steht am Anfang einer langen Wertschöpfungskette und nimmt damit eine Schlüsselposition ein. Diesem industriellen Kern ist es zu verdanken, dass Deutschland sicherer durch die Wirtschafts- und Finanzkrise gekommen ist als andere Staaten. Der wirtschaftliche Erfolg der nordrhein-westfälischen Wirtschaft insgesamt ist unmittelbar mit der Zukunft der Industrie verbunden. Der LEP benötigt daher ein starkes Bekenntnis zum Industriestandort NRW.

Für Nordrhein-Westfalen wäre es fatal, würde sich der Eindruck festsetzen, Entwicklung solle mit dem LEP verzögert oder gar verhindert werden. Nach sechs Jahren Rot-Grün in Nordrhein-Westfalen herrscht wirtschaftliches Nullwachstum und es zeigt sich: Stillstand ist Rückschritt.

Das Land benötigt dringender denn je wirtschaftspolitische Regelungen, die Ausdruck umwelt- und zugleich wirtschaftsfreundlicher Standortpolitik sind. Nur so lässt sich ein Abwandern von Investitionen verhindern, Wertschöpfung hierzulande halten und damit Beschäftigung sichern. Bereits der Anschein, mit dem Landesentwicklungsplan verfolge das Land eine wirtschafts- und beschäftigungsfeindliche Agenda, muss vermieden werden, um die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen nicht zu gefährden.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zügig einen grundlegend überarbeiteten Entwurf des LEP vorzulegen, der den Handlungsnotwendigkeiten Rechnung trägt und dessen Inhalte so verständlich formuliert sind, dass die Zielrichtung des LEP zur Entwicklung der Wirtschaft für jedermann klar erkennbar wird.

Christian Lindner
Christof Rasche
Holger Ellerbrock
Dietmar Brockes
Ralph Bombis

und Fraktion